Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Bürgerservice Veranstaltungen

STUTTGART

BÜRGER SERVICE

Veranstaltungen

Informationen zu Film- und Drehgenehmigungen in Stuttgart

Stuttgart hat den Ruf, eine der am schönsten gelegenen Großstädte Europas zu sein und ist zugleich Automobil-, Wissenschafts-, Wein- oder grüne Großstadt. Schon der Literat Eduard Mörike hatte Stuttgart in sein Herz geschlossen und schwärmte 1853 in seinem "Stuttgarter Hutzelmännlein" von schönen alten Häusern und ihren Erkern, "die auf den Ecken gar heiter wie Türmlein stehn". Die "Großstadt zwischen Wald und Reben", wie es ein Werbeslogan beschreibt, ist in der Tat sehens- und erlebenswert. Reizvoll eingebettet in eine der größten Weinbauregionen Deutschlands begeistert Stuttgart zum einen durch sein herrliches Panorama, die schönen Plätze, die prächtigen Schlösser und Bauten unterschiedlichster Architekturstile und zum anderen durch das vielfältige kulturelle Angebot.

Stuttgart bietet eine Vielzahl an authentischen Kulissen für Kino und Fernsehen. Die zweitgrößte Sendeanstalt der ARD hat hier ihren Sitz und die Hochschule der Medien und die Filmakademie Baden-Württemberg geben neue Trends vor. Neben den Kommissaren des „Tatort“ (Südwestrundfunk) ermittelt auch das Team der „SOKO Stuttgart“ (ZDF) in der Landeshauptstadt.

© Stuttgart-Marketing GmbH

© Stuttgart-Marketing GmbH

Jeder freut sich, wenn er auf der Leinwand im Kino oder auf dem Bildschirm zu Hause seine Straße, den Stadtteil oder die Stadt als Originalschauplatz wieder erkennt.

Diese Begeisterung lässt jedoch sehr schnell nach, wenn die Auswirkungen von Filmaufnahmen quasi hautnah miterlebt werden. Straßensperrungen verhindern die Durchfahrt, Umwege zu den Wohnungen müssen in Kauf genommen werden, Fahrzeuge werden abgeschleppt, weil sie im Bild stehen oder Scheinwerfer und Stromaggregate stören die nächtliche Ruhe.

Der "Blick hinter die Kulissen" verliert dann schnell an Reiz. Die mit den Filmaufnahmen verbundenen Beeinträchtigungen werden stattdessen sogar als Belästigung empfunden. Damit am Ende alle Beteiligten auf den Film aus Stuttgart stolz sein können, bedarf es gewisser Spielregeln. Wenn diese eingehalten werden, steht den Aufnahmen nichts mehr im Wege.

I N H A L T

1 Allgemeines

1.1 Genehmigungspflicht

1.2 Rettungswege

1.3 Anliegerinformation

1.4 Recht am eigenen Bild

2 Ansprechpartner

3 Fristen und Termine

4 Verkehrsmaßnahmen

4.1 Ausnahmegenehmigung und Haltverbot für Technikfahrzeuge

4.2 Straßensperrungen

4.3 Befahren von Fußgängerbereichen

4.4 Aufstellen von Fahrzeugen und Gegenständen auf dem Gehweg

5 Antragsunterlagen

5.1 Antragsformular

5.2 Pläne

6 Gebühren

Anlage 1 Zuständigkeiten

Anlage 2 Checkliste zur Beantragung von Film- und Drehgenehmigungen in Stuttgart

1. Allgemeines

1.1 Genehmigungspflicht

Wenn öffentliche Verkehrsflächen wie z. B. Fußgängerzonen, Gehwege, Straßen oder Plätze für Filmaufnahmen benutzt werden, benötigen Sie grundsätzlich immer eine Erlaubnis. Eine Prüfung ist insbesondere dann wichtig, wenn Aufbauten, Sondereffekte oder Verkehrsmaßnahmen mit den Filmaufnahmen einhergehen.

Filmaufnahmen auf öffentlichen Flächen sind genehmigungsfrei, wenn

- lediglich mit einer Handkamera oder Kamera auf Stativ gefilmt wird und
- keinerlei Behinderungen oder Störungen verursacht werden.

Leitsatz: Solange man Sie noch für einen (gut ausgerüsteten) Touristen halten könnte, dürfen Sie filmen, ohne vorher mit dem Amt für öffentliche Ordnung zu sprechen.

Bitte beachten Sie, dass bei Flächen von Sonderveranstaltungen (z. B. Weihnachtsmarkt, Cannstatter Volksfest, usw.) immer die Zustimmung des Veranstalters einzuholen ist.

Für Filmaufnahmen auf Privatflächen genügt die Zustimmung des Eigentümers. Nähere Infos hierzu siehe Anlage 1.

Auch wenn Sie keine Genehmigung des Amts für öffentliche Ordnung benötigen, ist es jedoch ratsam das zuständige Polizeirevier eigenständig über die Filmaufnahmen zu informieren. So können insbesondere bei Szenen mit Schreckschusspistolen oder Polizeikräften Missverständnisse vermieden werden.

1.2 Rettungswege

Bereits bei der Vorbesichtigung und Planung Ihrer Drehorte können Sie dazu beitragen, das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, indem Sie Flächen nie ganz belegen. Bei der Aufstellung von Aufbauten ist zu beachten, dass alle Rettungswege (5 Meter) bzw. Anleiterstellen entlang der Gebäude für Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für gesperrte Straßenabschnitte.
Ferner müssen Haus- und andere Zu- und Abgänge, insbesondere Feuerwehrzufahrten, ständig ungehindert begehbar sein. Vorhandene Entrauchungsvorrichtungen (z. B. Lichtschächte aus dem Untergeschoss) dürfen nicht überbaut werden.

Dies ist notwendig, damit Einsatzfahrzeuge im Notfall gut anfahren können und eventuell im brennenden Gebäude eingeschlossene Menschen schnell und unkompliziert gerettet werden können.

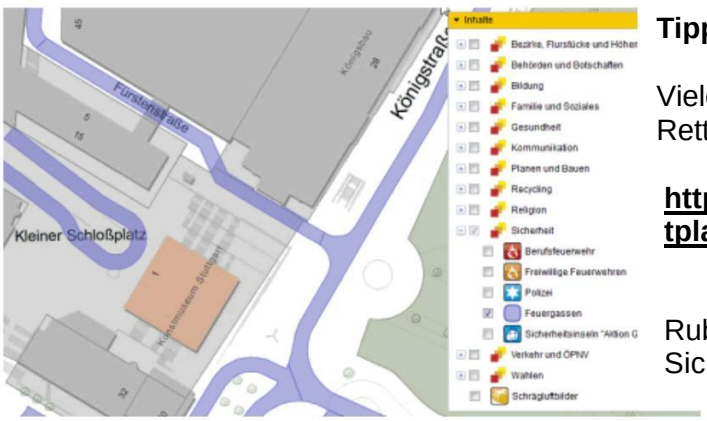

Tipp:

Viele bereits vorgezeichnete Rettungswege finden Sie unter:

https://maps.stuttgart.de/stadtplan/

Rubrik: Leben & Wohnen > Sicherheit > Feuergassen

1.3 Anliegerinformation

Um sich auf die Filmaufnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen (weniger Parkplätze, erschwerter Zugang zur Wohnung oder zum Grundstück etc.) einstellen zu können, müssen die betroffenen Anlieger spätestens 5 Tage vor Beginn der Filmaufnahmen per Wurfsendung über die Filmaufnahmen informiert werden.

Folgender Mindestinhalt sollte in der Anliegerinformation enthalten sein:

- Drehort
- Uhrzeit
- Ablauf der Filmaufnahmen
- Ansprechpartner vor Ort und dessen Erreichbarkeit

Produktionsfirma ABC
Musterstraße 1
7xxxx Stuttgart

Tel: 0123 4567-8
Fax: 0123 4567-9

Datum: xx.xx.xxxx

An die Anwohner
Musterstraße
7xxxx Stuttgart

Dreharbeiten für die Produktion „XYZ“

Sehr geehrte Anwohner,

zur Produktion *der Serie/ des Films „XYZ“* plant die *Firma ABC* Dreharbeiten in und vor Gebäude Musterstraße 10. In diesem Zusammenhang wird die Musterstraße intervallweise gesperrt sein. Eine Zufahrt zu privaten Grundstücken ist dadurch nicht immer sofort möglich.

Die Dreharbeiten sind an folgendem Tag geplant:

Donnerstag, xx.xx.xxxx in der Zeit von ca. xx:xx bis xx:xx Uhr.

Bitte erschrecken Sie nicht, wenn Sie Polizisten sehen oder Schüsse hören – das gehört zu unseren Aufnahmen.

Selbstverständlich halten wir die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich und hoffen auf Ihr Verständnis, wenn es eventuell zeitweilig zu Behinderungen kommt, die bei Dreharbeiten in der Öffentlichkeit unumgänglich sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, die Halteverbote zu beachten und die Flächen rechtzeitig freizugeben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mustermann
1. Aufnahmeleiter

1.4 Recht am eigenen Bild

Unabhängig von einer eventuell erteilten Drehgenehmigung gilt zu beachten, dass jeder Mensch ein sog. Persönlichkeitsrecht besitzt, das durch Fotos oder Aufzeichnungen der Person verletzt werden kann. Sobald die Vorführung einen öffentlichen Charakter annimmt, brauchen Sie eine Einverständniserklärung der Person, möglichst schriftlich. Das gilt nach allgemeiner Auffassung nur, wenn Sie die Person groß im Bild haben. Wenn Sie eine Gruppe von mehr als 7 Personen filmen, erhält die Aufnahme Dokumentationscharakter und fällt wieder unter das Recht des öffentlichen Interesses.

Beim Filmen öffentlicher Gebäude, Firmengebäude, etc. von außen bedarf es je nach Verwendungszweck der Aufnahmen ebenfalls einer Genehmigung durch den Eigentümer.

2. Ansprechpartner

Ein Antrag auf Film- und Drehgenehmigung für öffentliche Verkehrsflächen ist einzureichen bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Bürgerservice Veranstaltungen, Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart. Gerne nehmen wir Ihren Antrag auch per Fax oder E-Mail entgegen.

Die MitarbeiterInnen des Bürgerservice Veranstaltungen stehen Ihnen telefonisch mit Rat und Tat zur Seite. Wenn Sie sich bei einem Motiv unsicher sind oder die Machbarkeit eines Drehs im Vorfeld abklären möchten, dürfen Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Telefon: 0711 216-91138
Fax: 0711 216-950801
E-Mail: veranstaltungen@Stuttgart.de

3. Fristen und Termine

Grundsätzlich gilt: Anträge sollten frühzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor Drehbeginn gestellt werden. Wenn die Antragsunterlagen den Vorgaben entsprechen (siehe: 5. Antragsunterlagen), kann der Bürgerservice Veranstaltungen eine reibungslose Abwicklung gewährleisten.

Je nach Umfang der Filmaufnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Verkehr ist es jedoch ratsam, bereits im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde Kontakt aufzunehmen. Auf diese Weise können eventuelle Schwierigkeiten, wie z. B. geplante Baustellen oder Kollisionen mit Veranstaltungen im Bereich der Filmaufnahmen, frühzeitig erkannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Werden im Rahmen der Filmaufnahmen Haltverbote benötigt, so sind diese mindestens 3 volle Tage vor Drehbeginn aufzustellen. In diesem Fall verringert sich die Bearbeitungszeit nochmals um drei Tage.

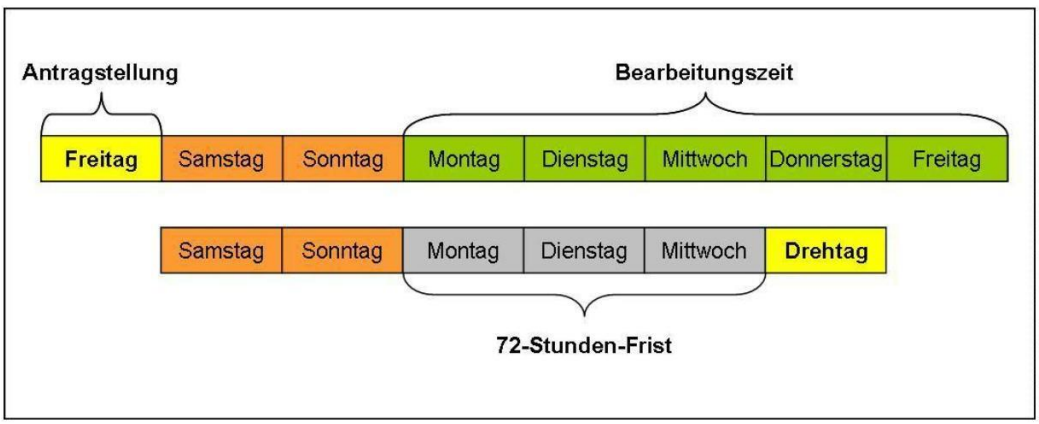

Erklärung:
Der Antrag wird 14 Tage vor dem gewünschten Drehtag eingereicht. Damit der Verantwortliche die Verkehrszeichen rechtzeitig aufstellen kann, benötigt er die Genehmigung spätestens 3 Tage vor Drehbeginn. Der tatsächliche Bearbeitungszeitraum für das Amt für öffentliche Ordnung liegt dadurch bei lediglich fünf Tagen.

4. Verkehrsmaßnahmen

4.1 Ausnahmegenehmigung und Haltverbot für Technikfahrzeuge

Für unbedingt notwendige und gekennzeichnete Technik- und Produktionsfahrzeuge, wie z. B. Licht-Lkw oder Maskenbusse, kann eine Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Einrichtung von Haltverbotszonen beantragt werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- Fußgängerzonen
- Einrichtung von Haltverbotszonen in ausgewiesenen Bewohnerparkbereichen
- Befreiung von bestehenden absoluten Haltverboten (Rettungswege, Feuergassen, usw.)
- Befreiung von Schwerbehindertenstellplätzen

4.2 Straßensperrungen

Straßensperrungen können während des Verlaufs der Filmaufnahmen aus unterschiedlichen Gründen notwendig werden:

- Sicherheit der Schauspieler (wenn in der Filmszene die Straße gequert wird)
- Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer (Aufbauten auf der Straße)
- Fahraufnahmen mit einem oder mehreren Fahrzeugen
- Tongründe

Die Landeshauptstadt Stuttgart versucht Sie dabei so weit wie möglich zu unterstützen.

Es gibt jedoch Straßen, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des überregionalen Verkehrs von essentieller Bedeutung sind. Auf diesen so genannten „Vorbehaltsstraßen“ führen bereits kleinste Störungen zu größeren Verkehrsbehinderungen oder Staus, sodass Straßensperrungen auf diesen Straßen nicht bzw. nur in sehr beschränktem Maße möglich sind.

Ebenso erfolgt im Rahmen der Ermessensausübung eine Abwägung zwischen der Bedeutung der jeweiligen Straße und dem Sperrungsgrund. So wird z. B. die Sperrung einer Straße aus Tongründen in den meisten Fällen zugunsten des fließenden Verkehrs abgelehnt, wohingegen eine Sperrung der gleichen Straße für den Dreh einer aufwändigen Stunt-Szene möglich gemacht wird.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Straßensperrungen nur in verkehrlich unbedeutenden Straßen und außerhalb von Verkehrsspitzenzeiten zugestimmt werden kann.

Einen Übersichtsplan zum Vorbehaltsstraßennetz erhalten Sie beim Stadtmessungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Stichwort: „Vorbehaltsstraßennetz“

4.3 Befahren von Fußgängerbereichen

Fußgängerzonen dienen hauptsächlich dem reibungslosen Fußgängerverkehr. Daher wird mit der Vergabe von Drehgenehmigungen, speziell innerhalb des City-Rings in der Innenstadt, sehr restriktiv verfahren. Im Bereich Königstraße und Schlossplatz sind während den Geschäftszeiten nur Filmaufnahmen mit minimalem Aufwand möglich (keine Schienen, keine größeren Aufbauten).

Aufnahmen mit Fahrzeugen in Fußgängerbereichen sowie das Abstellen und Parken von Fahrzeugen in diesen Bereichen sind grundsätzlich nicht möglich.

4.4 Aufstellen von Fahrzeugen und Gegenständen auf dem Gehweg

Anträge zum Aufstellen von Fahrzeugen wie z. B. Licht-Lkw oder Kamerakran auf dem Gehweg werden im Einzelfall geprüft. Sonstige Aufbauten (z. B. Kameraschiene, Lichtstativ usw.) können genehmigt werden, wenn eine Restgehwegbreite von 1,50 Meter für Fußgänger freigehalten wird. Auf Gehwegen mit hoher Fußgängerfrequenz (z. B. Schulwege) kann eine größere Restgehwegbreite festgelegt werden.

5. Antragsunterlagen

5.1 Antragsformular

Die Antragsformulare stehen auf unserer Homepage www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff „Film- und Drehgenehmigung“ zum Download bereit.

Bitte achten Sie beim Ausfüllen der Formulare darauf, dass Sie die Drehtermine und -zeiten so genau wie möglich angeben; insbesondere Straßensperrungen müssen zeitlich eingegrenzt werden damit eine Beurteilung überhaupt erfolgen kann. So könnte es z. B. sein, dass die Sperrung einer Straße zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr genehmigt werden kann, während eine Sperrung der selben Straße zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr abgelehnt werden müsste.

5.2 Pläne

Wichtigste Voraussetzung für die schnelle und unkomplizierte Bearbeitung von Filmanfragen ist das Vorliegen eines vollständigen und anordnungsfähigen (Verkehrszeichen-) Plans.

Grundlagenpläne erhalten Sie beim Stadtmessungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Lautenschlager Straße 22, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 216-2562, E-Mail: kunden.stmessa@stuttgart.de oder unter: https://maps.stuttgart.de/stadtplan/.

Folgende Mindestinhalte müssen im Plan enthalten sein:

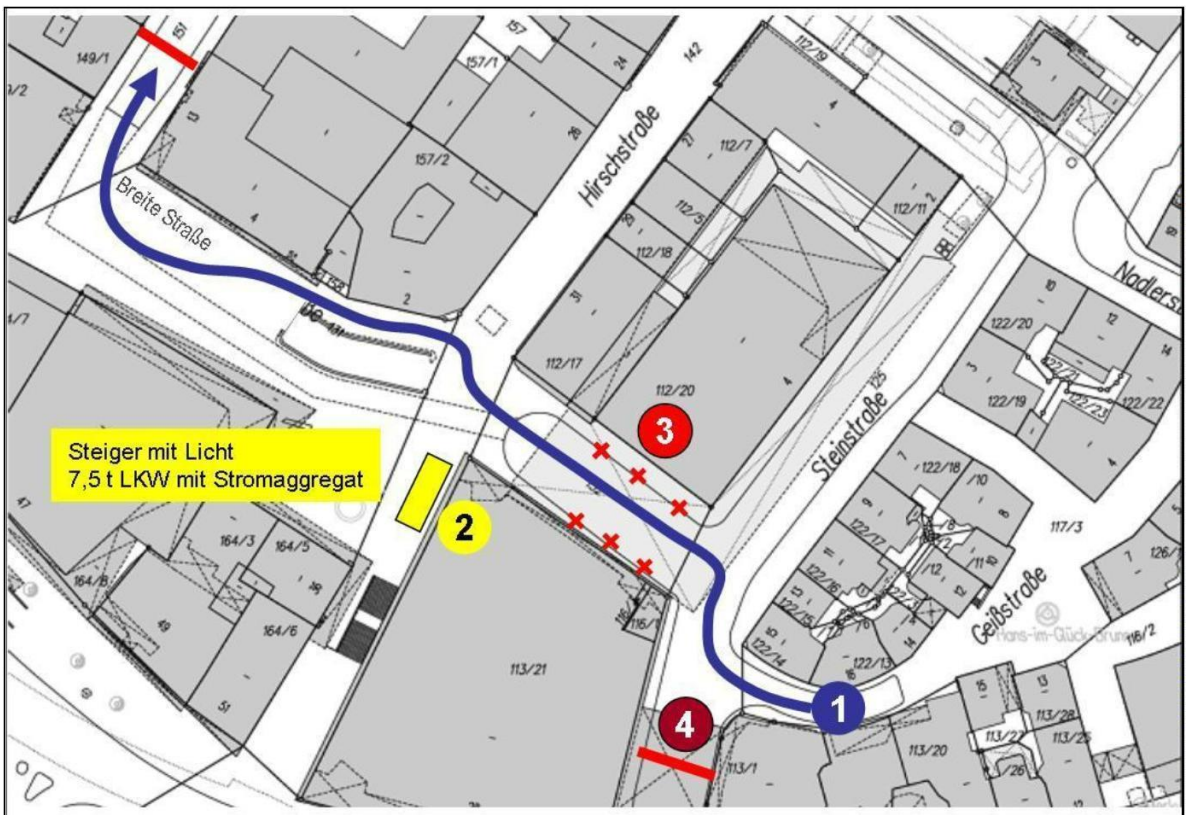

1 Drehort bzw. Fahr- und Laufstrecken von Schauspielern und Fahrzeugen auf der Straße

2 Sämtliche Aufbauten im öffentlichen Verkehrsraum mit Beschreibung oder Legende

3 Bereich der gewünschten Haltverbote: Bei ungewöhnlich großen Haltverbotszonen empfiehlt es sich, bereits im Plan zu kennzeichnen, welche Halteverbote für Technikfahrzeuge und welche für die Bildfreihaltung benötigt werden.

4 Gewünschter Standort der Straßensperrung: Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Straßenverkehrsbehörde wissen sollte, wo die Absperrschranke stehen kann ohne dabei im Bild zu stehen.

<u>Achtung:</u>
Bei großen und stationären Aufbauten (z. B. Kamerakran, Kameraschiene) im öffentlichen Verkehrsraum ist zur Beurteilung der brandschutzrechtlichen Gesichtspunkte ein Plan im Maßstab 1:500 einzureichen.

Eine Verkehrsregelung kann nur dann getroffen werden, wenn vom Antragsteller ein anordnungsfähiger Verkehrszeichenplan eingereicht wird.

Folgende Pläne werden akzeptiert:

<u>Variante 1:</u>

Ein anordnungsfähiger Verkehrszeichenplan muss alle für den Dreh notwendigen Verkehrszeichen enthalten.

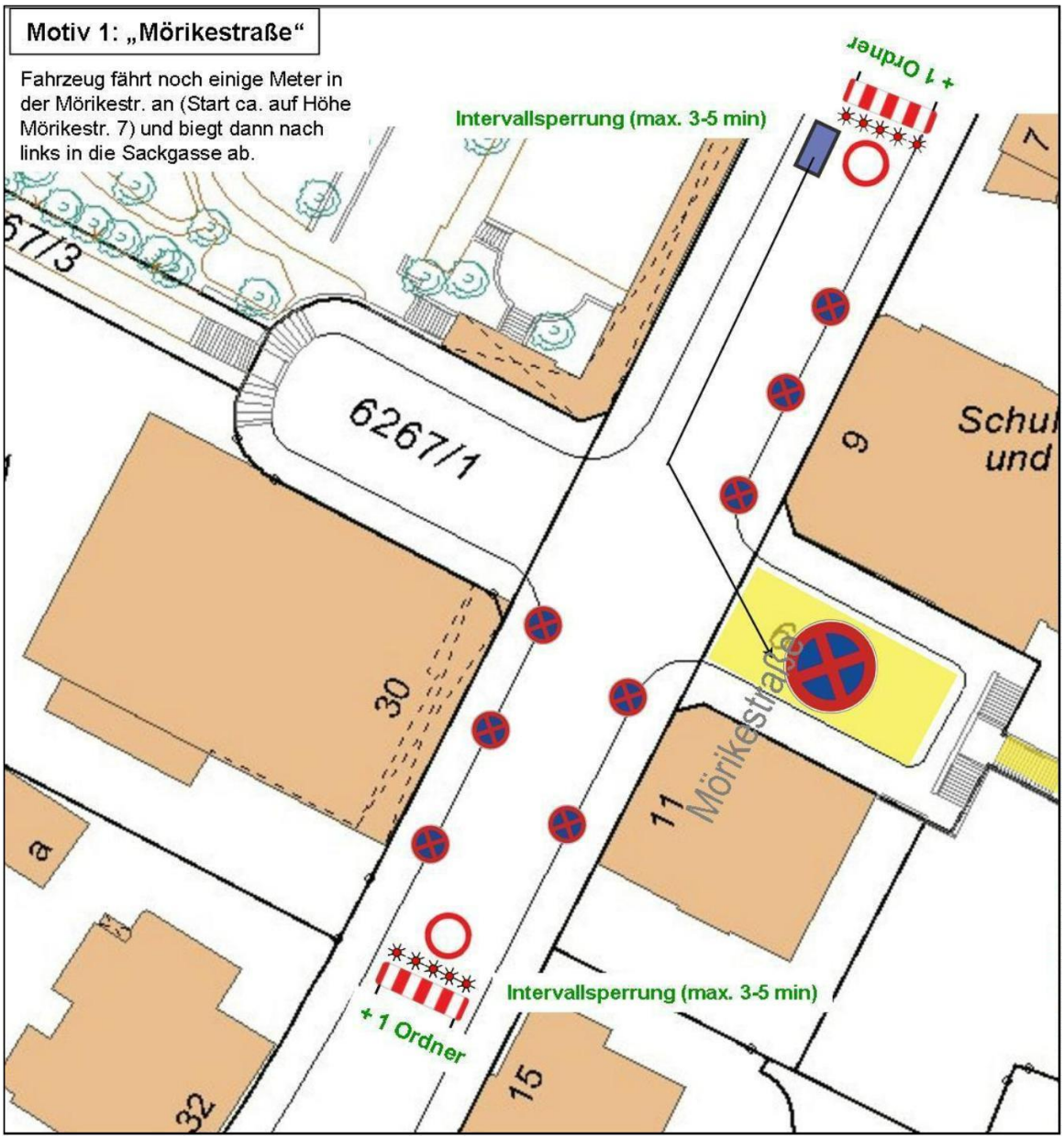

Tipp:
Digitale Verkehrszeichenpläne können ganz leicht selbst erstellt werden indem der Grundlagenplan in ein Grafik- oder Präsentationsprogramm (z. B. Corel Draw, PowerPoint) eingefügt und die Verkehrszeichen aus dem Internet reinkopiert werden. Anschließend können die Pläne als jpeg-Datei oder als pdf-Datei gespeichert und als E-Mail Anhang versendet werden.

Variante 2:

Wenn aus technischen oder sonstigen Gründen keine Verkehrszeichen in die Pläne gezeichnet werden können, dürfen stattdessen auch einheitlich festgelegte Symbole verwendet werden.

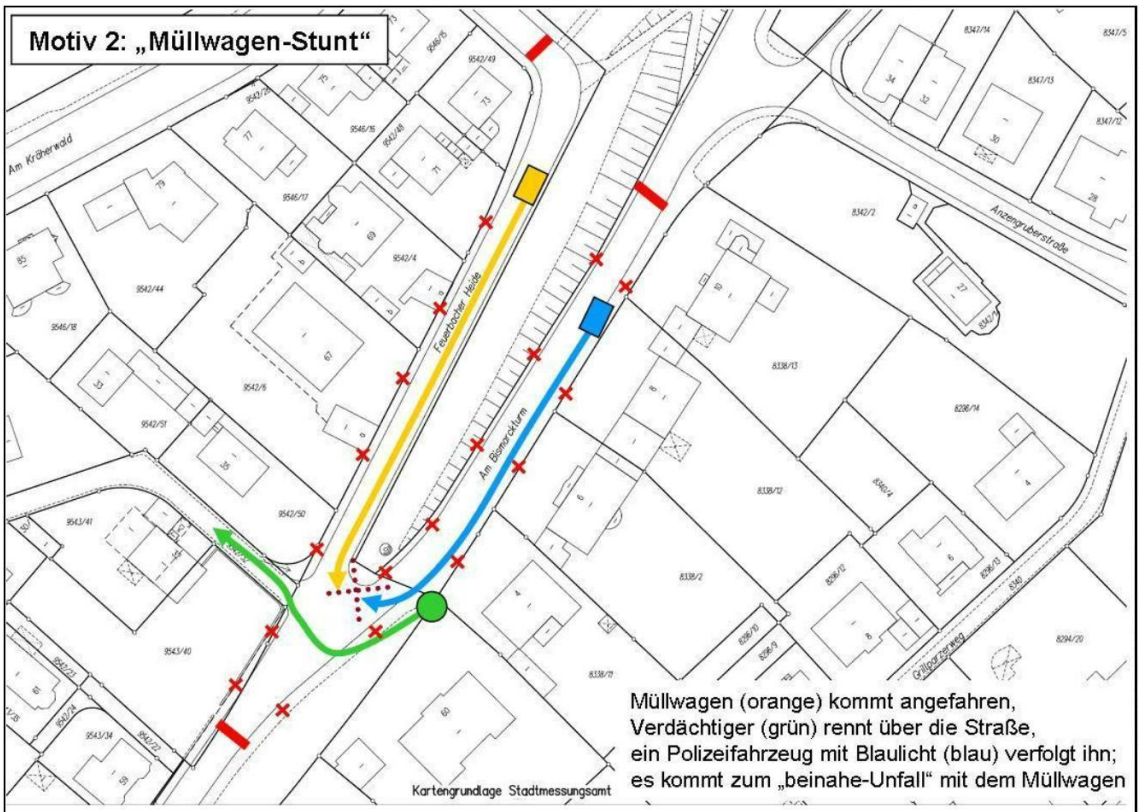

Benötigte Straßensperrungen werden mit einer dicken roten Linie gekennzeichnet

× Halteverbote werden mit einem roten „x“ gekennzeichnet

LEGENDE: Eine Legende wird dann durch das Amt für öffentliche Ordnung hinzugefügt.

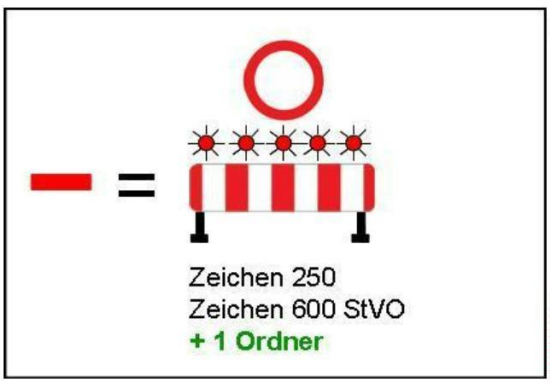

Tipp:
Wenn Sie die Legende aus diesem Dokument herauskopieren und selbst auf die Pläne setzen, entfallen die zusätzlich anfallenden Gebühren für die Planbearbeitung.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Anträge nur dann bearbeitet werden können, wenn die Pläne den oben genannten Vorgaben entsprechen. Damit Fehler von vornherein vermieden werden, haben wir einige Negativbeispiele für Sie zusammengefasst.

Handgezeichnete Pläne sind unzureichend.

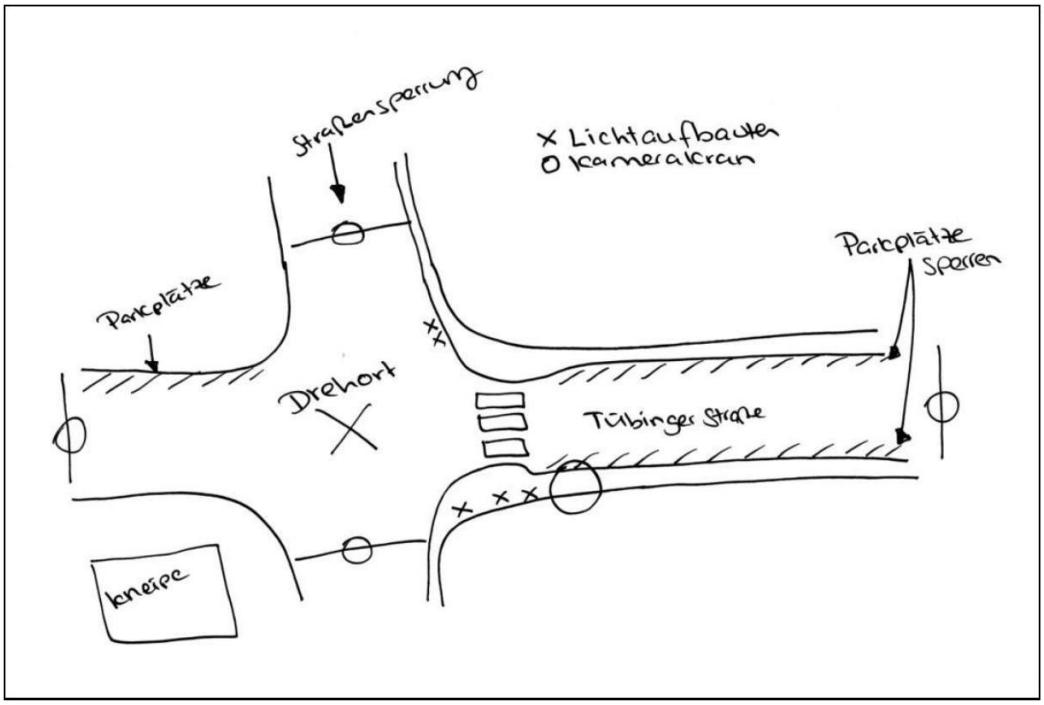

Ausdrucke aus Google-maps sind ebenfalls wenig aussagekräftig und werden daher nicht akzeptiert.

6. Gebühren

Folgende Gebühren fallen bei der Bearbeitung Ihres Antrags an:

Verwaltungsgebühren

je nach Aufwand zwischen	50,00 - 80,00 Euro
reine Terminänderungen	11,00 Euro
Fertigung von Verkehrszeichenplänen	12,80 Euro (je ¼ Stunde)

Sondernutzungsgebühren:

Gebühren für die Nutzung der Straßenfläche (= Sondernutzungsgebühren) werden für Ihre Filmaufnahmen in Stuttgart nicht erhoben.

Verwaltungsgebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. Wenn Sie Ihre Anträge vollständig, form- und fristgerecht einreichen, sinkt nicht nur unser Bearbeitungsaufwand, sondern auch die von Ihnen zu zahlende Gebühr.

Bei kurzfristigen und/oder unvollständigen Anträgen wird demnach eine höhere Gebühr fällig.

Dieser Infoflyer wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt jedoch keine Haftung für falsche oder unvollständige Angaben.

Herausgeber: Landeshauptstadt Stuttgart ▫ Amt für öffentliche Ordnung ▫ Eberhardstraße 35 ▫ 70173 Stuttgart ▫
Telefon: 0711 216-91138 ▫ Fax: 0711 216-950801 ▫ E-Mail: veranstaltungen@stuttart.de

Fotos: Stuttgart-Marketing GmbH ▫ Rotebühlplatz 25 ▫ 70178 Stuttgart

Anlage 1

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Bürgerservice Veranstaltungen

Zuständigkeiten

1. Öffentliche Verkehrsflächen

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen zählen sämtliche Straßen, Gehwege und öffentliche Plätze. Für diese Flächen erhalten Sie die Drehgenehmigung vom Bürgerservice Veranstaltungen des Amts für öffentliche Ordnung. Von dort werden außerdem *alle* **Verkehrsmaßnahmen** koordiniert und angeordnet, auch wenn die Filmaufnahmen ausschließlich auf Privatfläche stattfinden.

Auch für weitere Fragen zum Thema Film- und Dreharbeiten in Stuttgart stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerservice Veranstaltungen gerne zur Verfügung.

Kontakt:
Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung Eberhardstraße 37 70173 Stuttgart Telefon:0711 216-91138 Fax: 0711 216-950801 E-Mail: veranstaltungen@stuttgart.de

2. Grünanlagen, Parks, Spielplätze

Drehgenehmigungen für Grünanlagen, Parks und Spielplätze werden vom jeweiligen Eigentümer ausgestellt.

Städtische Grünflächen:

Kontakt
Landeshauptstadt Stuttgart Garten-, Friedhofs- und Forstamt Maybachstraße 3 70192 Stuttgart Telefon: 0711 216-93915 Fax: 0711 216-955202 E-Mail: gartenundfriedhofsamt@stuttgart.de

Sonstige Grünflächen (Universität, Schlossgarten, Schlossplatz)

Kontakt
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Stuttgart Rotebühlstraße 100 70178 Stuttgart Telefon: 0711 6673-0 Fax: 07116673-4490 E-Mail: poststelle.amts@vbv.bwl.de

3. Sonderfall: Befahren von Rad- und Fußgängerwegen mit Fahrzeugen

Sollen Rad- und Fußgängerwege mit Fahrzeugen, LKW's oder Motorrädern befahren werden, benötigen Sie in jedem Fall eine Ausnahmegenehmigung vom Amt für öffentliche Ordnung.

Sofern die Rad- und Fußgängerwege öffentlich zugänglich sind (z. B. in einem Park), ist zunächst die Erlaubnis des Eigentümers einzuholen. Diese muss eine Aussage über die maximale Belastbarkeit der Fläche (z. B. LKW bis max. 7,5 Tonnen) enthalten.

Anschließend kann die Ausnahmegenehmigung zusammen mit einer Kopie der *schriftlichen* Erlaubnis des Eigentümers beim Amt für öffentliche Ordnung beantragt werden. Von dort erhalten Sie anschließend eine Ausnahmegenehmigung.

4. U-Bahn Haltestellen, Bahnen, Busse

Kontakt: Bus und U-Bahn	Kontakt: S-Bahn und Bahn
Stuttgarter Straßenbahn AG Pressestelle Schockenriedstraße 50 70565 Stuttgart Telefon: 0711 7885-2687 E-Mail: presse@mail.ssb-ag.de	Deutsche Bahn AG Kommunikation Baden-Württemberg Presselstraße 17 70191 Stuttgart Telefon: 0711 2092-3498 Fax: 0711 2092-3303 E-Mail: presse.s@deutschebahn.com

5. Neckar

Für Filmaufnahmen auf dem Neckar sowie im Uferbereich benötigen Sie die Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamts Stuttgart.

Kontakt:
Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart Birkenwaldstraße 38 70191 Stuttgart Telefon: 0711 25552-330 Fax: 0711 25552-155 E-Mail: WSA-Stuttgart@WSV.Bund.de

6. Sportplätze, Schulen, Kindergärten

Drehgenehmigungen für Sportplätze, Schulen und Kindergärten werden vom jeweiligen Eigentümer ausgestellt.

Kontakt: Verwaltung städtische Einrichtungen	
Landeshauptstadt Stuttgart Sportamt Nadlerstr. 4 70173 Stuttgart Telefon: 0711 216-7949 Fax: 0711 216-3397 E-Mail: poststelle.sportamt@stuttgart.de	Landeshauptstadt Stuttgart Schulverwaltungsamt Hauptstätter Straße 79 70178 Stuttgart Telefon: 0711 216-88337 Fax: 0711 216-88203 E-Mail: poststelle.40@stuttgart.de

Anlage 2

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Bürgerservice Veranstaltungen

STUTTGART

BÜRGER SERVICE
Veranstaltungen

Checkliste zur Beantragung von Film- und Drehgenehmigungen in Stuttgart

Bei der **Antragsstellung** sollten folgende Punkte unbedingt beachtet werden:

- ✓ Antragsfrist: 14 Tage
  Gerne können Sie bereits feststehende Drehorte im Vorfeld beantragen und die genauen Daten/Uhrzeiten anschließend nachreichen.

- ✓ E-Mails bitte nur an das Postfach veranstaltungen@Stuttgart.de
  Wenn Sie den Bearbeiter direkt anschreiben, kann Ihre E-Mail bei unerwarteten Ausfällen (z. B. Krankheit) nicht erledigt werden.

- ✓ 3 Tage-Frist für Haltverbote
  Bei der Aufstellung von Haltverboten muss eine Frist von 3 vollen Tagen eingehalten werden. Eine kurzfristige Erweiterung/Änderung von Haltverbotszonen unterhalb dieser Frist ist nicht möglich.

Folgende **Unterlagen** sind notwendig:

- ✓ Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. stichwortartiger Beschreibung der Drehszene, damit die Bearbeiter wissen, was genau im öffentlichen Verkehrsraum stattfindet.

  Bsp.: Polizeiauto fährt die Straße entlang - Polizisten entdecken einen Verdächtigen - Auto hält in Parkbucht - Polizisten steigen aus und verfolgen den Verdächtigen quer über die Straße - Prügelszene vor Gebäude 18 - der Verdächtige wird festgenommen und abgeführt - Auto fährt weg.

- ✓ Lageplan in dem alle relevanten Informationen eingezeichnet sind (siehe Beispielpläne, Nr. 5.2)

- ✓ Fotos vom Drehort bzw. von den gewünschten Haltverbotszonen erleichtern den Bearbeitern die Prüfung – insbesondere bei kurzfristigen Anträgen.

Kontakt:
Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung Eberhardstraße 37 70173 Stuttgart Telefon: 0711 216-91138 Fax: 0711 216-950801 E-Mail: veranstaltungen@stuttgart.de BÜRGER SERVICE Veranstaltungen